

„Geldverwaltung statt Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe“

A.

Gründe für das Scheitern der Bezahlung von Geldstrafen sind häufig darin zu sehen, dass viele Verurteilte, die meist ohnehin nur über ein geringes Einkommen verfügen, mit dem planmäßigen Umgang mit ihren finanziellen Mitteln überfordert sind. Das Konzept „Geldverwaltung statt Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe“ sieht daher vor, dass die Anlaufstellen für Straffällige im Rahmen ihrer Arbeit für zu einer Geldstrafe Verurteilte eine Geldverwaltung durchführen. Nach einer Aufstellung der monatlichen Einkünfte und Ausgaben wird dabei von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Anlaufstellen gemeinsam mit dem Verurteilten eine realistische Ratenhöhe ermittelt und als Vorschlag der Vollstreckungsbehörde unterbreitet.

Soweit nach der fachlichen Einschätzung der Anlaufstelle durch eine sozialarbeiterische Unterstützung eine regelmäßige Ratenzahlung durch den Verurteilten selbst gesichert erscheint, erfolgt die Zahlung der Raten durch den Verurteilten. Anderenfalls wird im Rahmen einer Teilverwaltung die vereinbarte Rate monatlich durch die Anlaufstelle an die Staatsanwaltschaft überwiesen. Darüber hinaus können im Rahmen einer Geldverwaltung durch die Anlaufstelle zusätzlich zu den Raten der Geldstrafe regelmäßige Überweisungen von Miete, Gas, Strom etc. und eine individuell auf den Bedarf des Verurteilten zugeschnittene Geldeinteilung vorgenommen werden. Dazu wird von der Anlaufstelle ein Verwahrgeldkonto für den Verurteilten eingerichtet. Als Sicherheit für einen erfolgreichen Verlauf der Ratenzahlungen tritt der Verurteilte in der Regel im Rahmen der Geldverwaltung seinen Anspruch auf Sozialleistungen gegenüber dem Sozialleistungsträger nach § 53 Abs. 2 S. 2 SGB I an die Anlaufstelle ab. Durch die Beratungen und sozialarbeiterischen Hilfestellungen der Anlaufstellen sollen so die Bezahlung der Geldstrafen realisiert und Ersatzfreiheitsstrafen vermieden werden. Bei der Beratung der Antragsteller hat sich die Anlaufstelle an den Maßgaben der nachdrücklichen Vollstreckung nach § 2 StVollstrO zu orientieren und den Straffälligen zu verdeutlichen, dass die Tilgungsdauer in der Regel 24 Monate nicht überschreiten sollte.

B.

I. Zielgruppe/Voraussetzungen für die Geldverwaltung

Das Konzept der Geldverwaltung durch die Anlaufstellen für Straffällige soll bei Personen durchgeführt werden, die zu einer Geldstrafe verurteilt wurden und bei denen die Zahlung unsicher erscheint oder gänzlich scheitert sowie einmalig bei erstmals Inhaftierten Personen, die mit noch offener Ersatzfreiheitsstrafe inhaftiert sind und die auch durch die Verordnung über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit vom 19. April 1996, Nds. GVBl. 1996, 215, nicht zu erreichen sind oder aus tatsächlichen Gründen nicht in der Lage sind, ihre Geldstrafe durch freie Arbeit zu tilgen. Insbesondere bei Verurteilten, bei denen Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie mit planmäßigen Ausgaben ihres Einkommens überfordert sind, ist eine Vermittlung an die nächstliegende Anlaufstelle zu prüfen.

II. Hinweise

1.

Ist nach Einschätzung der Vollstreckungsbehörde das Konzept der Geldverwaltung im Falle von Verurteilten geeignet, die Zahlung einer Geldstrafe sicherzustellen, so weist sie frühzeitig auf das Hilfeangebot der Anlaufstellen hin.

Der Hinweis soll möglichst zeitnah nach Eintritt der Rechtskraft von Urteil oder Strafbefehl erfolgen.

2.

Ist die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet, so weist die Vollstreckungsbehörde spätestens mit der Ladung zum Strafantritt den Verurteilten darauf hin, dass die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe bis zur Entscheidung über die Bewilligung von Zahlungserleichterungen aufgeschoben werden kann, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Ladung unter Beteiligung der Anlaufstelle ein Antrag auf Zahlungserleichterung gestellt wird.

3.

Befinden sich Verurteilte in anderer Sache in Strafhaft, so erfolgt der Hinweis zugleich mit dem Ersuchen um Vormerkung von Überhaft für die Ersatzfreiheitsstrafe.

III. Entscheidung über Zahlungserleichterungen

1.

Die Vollstreckungsbehörde entscheidet nach Maßgabe der gültigen Rechtsnormen und unter Berücksichtigung dieses Erlasses über Anträge auf Zahlungserleichterungen, wenn Verurteilte im Rahmen des Projekts „Geldverwaltung statt Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen“ mit der Anlaufstelle eine Vereinbarung zur Unterstützung bei der Erledigung der verhängten Geldstrafe getroffen haben. Die Vereinbarung hat der Verurteilte durch Vorlage einer von der Anlaufstelle ausgestellten Bestätigung der Vollstreckungsbehörde nachzuweisen.

2.

Die Vollstreckungsbehörde kann den Antrag ablehnen, wenn Tatsachen darauf schließen lassen, dass die Geldverwaltung nicht geeignet ist, um eine Zahlung der Geldstrafe zu erreichen.

3.

Die Vollstreckungsbehörde hebt die Vergünstigung auf, wenn Verurteilte die Zusammenarbeit mit der Anlaufstelle beenden und ihre Zahlungspflicht verletzen. Sie kann dabei anordnen, dass die Vergünstigung entfällt, wenn der Verurteilte einen Teilbetrag nicht rechtzeitig zahlt.

IV. Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe

1.

Die Ersatzfreiheitsstrafe wird nicht vollstreckt

a) vor der Entscheidung über einen Antrag nach Hinweis gemäß II. 2,

b) nach Bewilligung der Zahlungserleichterungen gemäß III. 1, solange diese Bestand haben.

2.

Befinden sich Verurteilte in anderer Sache in Strafhaft oder hat die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe begonnen, so wird die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe oder die weitere Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe nach Bewilligung der Zahlungserleichterungen ausgesetzt.

3.

In anderen Fällen kann die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe bis zur Entscheidung über den Antrag aussetzen.

C.

Zur Gestaltung der Zusammenarbeit tauschen sich die beteiligten Staatsanwaltschaften mit den Anlaufstellen ihres Bezirkes jährlich aus. Die Anlaufstellen legen dem MJ jeweils zum 31. Januar eines Jahres die landesweite Statistik über die bearbeiteten Fälle, Erfolgs- und Misserfolgsquoten vor. Es wird gebeten, in dem Jahresbericht auch anzugeben, in wie vielen Fällen Verurteilte nach Vereinbarung einer Geldverwaltung durch die Anlaufstellen einen Antrag auf Bewilligung von Zahlungserleichterungen stellten und in wie vielen Fällen sowie in welcher Höhe die Zahlung der Geldstrafe im Rahmen der Geldverwaltung durch die Anlaufstelle tatsächlich realisiert werden konnte und wie viele Hafttage dadurch eingespart wurden.